



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Prof. Dr.
Dietmar Schanbacher
Vorsitzender

**Merkblatt für die Anfertigung
der schriftlichen Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang „Law in Context-
Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“
sowie im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Frei-
heit und staatlicher Steuerung“**

**Beschluss des Prüfungsausschusses
vom 03. Juni 2008, zuletzt akt. 13.10.2011**

I.

Zur Anfertigung der schriftlichen Modulprüfungen sind in dem vom Verlag bestimmten Umfang als Hilfsmittel zugelassen:

- 1)
 - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband
 - b) Sartorius I., Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Gesetze des Freistaates Sachsens; C.H. Beck- Verlag (Loseblattsammlung)
 - d) Sartorius II., Internationale Verträge- Europarecht
 - e) Beck- Texte im dtv
 - f) NOMOS- Texte
 - g) C.F. Müller, Textbuch Deutsches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland
 - h) C.F. Müller, Textbuch Deutsches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht Freistaat Sachsen
 - i) Reihe "Textausgabe", NWB Verlag
 - j) Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, ISBN: 3-89331-801-8
 - k) Verlag Mohr Siebeck, Geistiges Eigentum, Hrsg Mächtel, Uhrig, Förster
 - l) Völker- und Europarecht, C.F.Müller Verlag
 - m) Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Vorschriftensammlung von Eckhardt/Klett (Hrsg.), C.F.Müller Verlag
 - n) Der Vertrag von Lissabon, Schwartmann (Hrsg.), C.F.Müller Verlag
- 2) Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die zwei davor liegenden Jahre
- 3) Schreibutensilien / Schreibpapier ; Buchständer, Lesezeichen, Tacker

II.

Es ist jeweils nur ein Exemplar der Hilfsmittel zugelassen.

Sind Hilfsmittel alternativ zugelassen, so hat sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Alternativen zu entscheiden.

Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und Neuauflagen der Hilfsmittel, die innerhalb von sechs Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.

III.

Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Mobiltelefone sind auszuschalten und in den Gängen befindlichen Taschen aufzubewahren. Taschenrechner sind ausnahmsweise zugelassen, sofern die Benutzung vor Beginn der einzelnen Prüfung ausdrücklich erlaubt wurde. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet.

IV.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen haben (eingefügte Blätter; Aufbauschemata; Formulare etc.). Ausgenommen sind Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen zu Gesetzesänderungen). Zulässig sind auch Registrierhilfen, die der schnelleren Auffindung bestimmter Gesetze dienen und auf denen die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist.

Kommentierungen sind verboten. Ausgenommen sind einzelne Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) und gelegentliche Unterstreichungen oder farbliche Hervorhebungen. Unter Zahlenhinweisen sind nicht nur Querverweise auf Vorschriften innerhalb derselben Rechtsquelle (Gesetz; Verordnung), sondern auch Querverweise auf Vorschriften in andere Rechtsquellen zu verstehen. Deshalb ist es auch zulässig, hierbei den Normzusatz (z.B. „§128 HGB“) zu verwenden. Wörtliche Bemerkungen sind nicht zugelassen.

In Zweifelsfällen ist der Gesetzestext vor Ausgabe der Arbeit der Klausuraufsicht vorzulegen. Ein Austausch ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist untersagt und stellt einen Täuschungsversuch dar.

Die Klausuraufsicht ist befugt und vom Prüfungsausschuss angewiesen, die zugelassenen Hilfsmittel auch während der Bearbeitungszeit stichprobenartig zu kontrollieren und unzulässige Hilfsmittel sicherzustellen.

V.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Ist ein Prüfling körperlich behindert, so kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Da die Entscheidung nicht von der Klau-

suraufsicht getroffen werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem Termin unter Beifügung des ärztlichen Attestes an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Eine Störung des Prüfungsablaufs (z.B. durch Lärmbelästigung) ist, sofern die Belästigung erheblich ist, umgehend bei der Aufsicht zu rügen, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Eine nachträgliche Rüge von Umständen, die sie als beeinträchtigend empfunden haben bzw. finden konnten, kann nicht berücksichtigt werden.

VII.

Nach § 13 der Prüfungsordnung gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Prüfling muss dem Prüfungsamt den für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Grund unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. der Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Erbringt der Prüfling trotz krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen, obwohl er seine Krankheit erkannt hat oder hätte erkennen können, kann er sich nachträglich auf eine Leistungsminderung infolge Krankheit nicht mehr berufen.

VIII.

Nach einem Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und dem Prüfling wird die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben. Die Klausuraufsicht kann in eigener Verantwortung Prüflinge von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, wenn diese erheblich gegen die Ordnung verstoßen.

IX.

Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Arbeit zusammen mit dem Aufgabentext abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfling die Bearbeitung abbricht und vorzeitig den Klausorraum verlässt. Das Weiterschreiben nach Ende der Bearbeitungszeit ist nicht gestattet und wird im Protokoll vermerkt; die Arbeit gilt als verspätet abgeliefert. Eine verspätet abgelieferte Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit ist am Schluss der Bearbeitung zu unterschreiben.

Um die Korrektur der vollständigen Arbeit sicherzustellen, sind die Seiten der Bearbeitung zu nummerieren und geheftet abzugeben.

gez.

Prof. Dr. Dietmar Schanbacher

Vorsitzender des Prüfungsausschuss